

Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim

vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 30 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Studienordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Studienvorbereitende Immatrikulation; Definition.....	2
§ 2 – Gap-Year-Ausschuss	2
§ 3 – Beginn des Programms; Fristen des Bewerbungsverfahrens.....	2
§ 4 – Zulassung zum Gap Year	2
§ 5 – Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Rangliste	3
§ 6 – Dauer und Studieninhalte des Gap Years	5
§ 7 – An- und Abmeldung zu den Modulen des Gap Years	5
§ 8 – Vorzeitige Beendigung des Gap Years	5
§ 9 –Gap Year-Zertifikat; Voraussetzungen.....	6
§ 10 – Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur Studienordnung „Gap Year Accounting & Taxation“: Zeitliche Übersicht	7

§ 1 – Studienvorbereitende Immatrikulation; Definition

- (1) ¹Das studienvorbereitende Programm „Gap Year in Accounting & Taxation“ (im Folgenden: „Gap Year“) ist eine Maßnahme im Sinne des § 29 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. ²Es dient dazu, Bachelorabsolventen eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug bestmöglich auf ein konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Accounting und Taxation vorzubereiten. ³Teilnehmer werden in akademischer Hinsicht an der Universität sowie in praktischer Hinsicht in kooperierenden Partnerunternehmen auf ein Masterstudium im Bereich Accounting und Taxation hingeführt.
- (2) Teilnehmer werden auf Antrag immatrikuliert; die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Den Teilnehmern entsteht mit der Teilnahme am Gap Year kein Rechtsanspruch auf ein weiterführendes Studium in einem Studiengang der Universität Mannheim.

§ 2 – Gap-Year-Ausschuss

- (1) ¹Es wird ein Gap-Year-Ausschuss gebildet. ²Der Gap-Year-Ausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Mitglieder des Gap-Year-Ausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. ⁵Der Fakultätsrat bestimmt dabei einen Hochschullehrer als Vorsitzenden sowie dessen Vertretung. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Wiederbestellung ist möglich. ⁸Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (2) ¹Der Gap-Year-Ausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Studienordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Gap-Year-Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Gap-Year-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Gap Years.
- (5) Der Gap-Year-Ausschuss kann Personen, die in dem Gap Year erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Zur Unterstützung des Gap-Year-Ausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Programmsverwaltung eingerichtet werden, die vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 3 – Beginn des Programms; Fristen des Bewerbungsverfahrens

- (1) ¹Das Gap Year beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres. ²Der erste praktische Teil beginnt am darauffolgenden 1. September eines Jahres.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Gap Year sind bis zum 28. Februar eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). ²In der Regel findet das Auswahlverfahren zu Beginn des vorangehenden Frühjahrs-/Sommersemester statt.

§ 4 – Zulassung zum Gap Year

- (1) Eine Zulassung zum Gap Year ist für Studierende eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug möglich, die

Nichtamtliche Lesefassung

1. ¹form- und fristgerecht vollständige Bewerbungsunterlagen in der von der Universität Mannheim vorgegebenen elektronischen Form bei der Universität Mannheim eingereicht haben. ²Die Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a. Motivationsschreiben;
 - b. Lebenslauf;
 - c. aktueller Notenauszug;
 - d. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;
 - e. sonstige relevante Zeugnisse und/ oder Nachweise.
2. ¹ein Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie abgeschlossen haben. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

³Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Ausschussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn erlangt werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden.

⁴Innerhalb der Ausschussfrist in § 3 Absatz 2 Satz 1 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁵Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich, 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. ⁶Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei Start der ersten Praxisphase nachgewiesen wird.

⁷Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Gap Year-Ausschuss. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 – Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) Teilnahmeplätze für das studienvorbereitende Gap Year können nur im Rahmen der mit den kooperierenden Partnerunternehmen vereinbarten Kapazitäten vergeben werden.
- (2) ¹Soweit mehr Bewerbungen eingehen als Teilnahmeplätze zur Verfügung stehen, erstellt der Gap-Year-Ausschuss eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in Absatz 4 und 5 genannten Auswahlkriterien. ²Er setzt hierfür die für die einzelnen Auswahlkriterien zu vergebenden Punkte fest.
- (3) ¹Zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze wird ein zweistufiges Auswahlverfahren (schriftliches Verfahren und Auswahlgespräch) durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der anhand des Auswahlverfahrens festgestellten Eignung und Motivation der Bewerber.
- (4) ¹Zunächst erfolgt eine Vorauswahl auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen. ²Die Vorauswahl dient der Identifizierung von Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. ³Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 1. Motivationsschreiben
 2. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB);

Nichtamtliche Lesefassung

3. akademische Leistungen (Abschlussnote/ bisher ermittelte Durchschnittsnote im zugrundeliegenden Bachelorstudium);
4. kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;

⁴Ist die Durchschnittsnote der HZB oder die Note des Bachelorabschlusses nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note auf Grundlage der modifizierten bayerischen Formel.

- (5) Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Vergabe von Punktzahlen gemäß den nachstehenden Vorgaben:
 1. Maximal 20 Punkte können für das Motivationsschreiben vergeben werden, in dem der Bewerber seine Eignung und Motivation für das Gap Year darstellen soll.
 2. ¹Für die Note „1,0“ der HZB werden 15 Punkte vergeben. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.
 3. ¹Für das Kriterium „Akademische Leistungen“ wird die Abschlussnote des Bachelorstudiums oder die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium berücksichtigt. ²Für die Note „1,0“ werden 15 Punkte vergeben. ³Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.
 4. ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis und Praktika) können max. 10 Punkte vergeben werden. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 5 Punkten bewertet. ³Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mind. 35 Std./ Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit jeweils bis zu 2,5 Punkten bewertet, dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer (unter 4 Wochen keine Punkte; 4 Wochen bis 3 Monate = Punkte x 0,5; über 3 Monate = Punkte x 1).
- (6) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 5 werden addiert. ²Auf Grundlage der ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird eine erste Rangliste erstellt, in der die Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ³Der Gap-Year-Ausschuss lädt eine im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze angemessene Anzahl Bewerber mit den höchsten Werten zu einem Auswahlgespräch ein. ⁴Er erstellt eine Rangliste der eingeladenen Bewerber unter Berücksichtigung der in Absatz 7 und 8 genannten Kriterien und setzt hierfür die für die einzelnen Kriterien zu vergebenden Punkte fest.
- (7) ¹Das Auswahlgespräch soll die Eignung im Hinblick auf funktionsübergreifenden Kompetenzen feststellen. ²Hierzu zählen insbesondere:
 1. intellektuelle Fähigkeiten;
 2. persönliche Fähigkeiten;
 3. Kommunikations- und Kontaktfähigkeit.
- (8) Die Bewertung dieser funktionsübergreifenden Kompetenzen erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
 1. Maximal 20 Punkte können für intellektuelle Fähigkeiten vergeben werden.
 2. Maximal 20 Punkte können für persönliche Fähigkeiten vergeben werden.
 3. Maximal 20 Punkte können für Kommunikations- und Kontaktfähigkeit vergeben werden.
- (9) ¹Es wird eine finale Rangliste gebildet, in der die gemäß Absatz 5 und Absatz 8 vergebenen Punkte addiert werden; es können maximal 120 Punkte erzielt werden. ²Bei weniger als 60 Punkten ist die Zulassung zu versagen.
- (10)¹Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für das Gap Year ausgewählt. ²Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren sind möglich, soweit dies im Hinblick auf die fortgeschrittene Laufzeit des Programms sinnvoll erscheint
- (11)Die Zuteilung auf die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze erfolgt durch den Gap-Year-Ausschuss.

§ 6 – Dauer und Studieninhalte des Gap Years

(1) ¹Das Gap Year erstreckt sich über die Dauer von 13 Monaten. ²Eine Verlängerung des Gap Years ist ausgeschlossen. ³Die zeitliche Zusammensetzung des Gap Years ist aus der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) ¹Das Gap Year besteht aus:

1. drei Praxisphasen von jeweils vier Monaten bei kooperierenden Partnerunternehmen,
2. mindestens zwei von vier Präsenzmodulen im Umfang von jeweils acht Stunden,
3. mindestens vier von sechs Online-Modulen (Massive Open Online Course, MOOC) im Umfang von je 45 Minuten Dauer.

²Die kooperierenden Partnerunternehmen gemäß Satz 1 Nummer 1 werden rechtzeitig vor Bewerbungsschluss in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. ³Der Gap Year-Ausschuss kann auf Antrag des Bewerbers abweichend von Satz 2 gestatten, dass eine Praxisphase bei einem anderen Unternehmen absolviert werden kann. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist des § 3 Absatz 2 Satz 1 einzureichen. ⁴Einem fristgerechten Antrag kann stattgegeben werden, wenn das angestrebte Praktikum bei einem anderen Unternehmen

1. inhaltlich auf den Bereich Accounting oder Taxation ausgerichtet ist und
2. den zeitlichen Vorgaben zur Zusammensetzung des Gap Years gemäß Anlage 1 dieser Satzung entspricht.

⁵Der Nachweis über die Absolvierung aller Praxisphasen hat durch Vorlage einer von der Praktikumsstelle ausgestellten Teilnahmebestätigung zu erfolgen. ⁶Die Regelung der Einzelheiten der jeweiligen Praxisphase obliegt einer einvernehmlichen Regelung durch den Teilnehmer und das betroffene kooperierenden Unternehmen.

(3) ¹Die Präsenzmodule gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestehen aus Workshops, Schnuppervorlesungen auf Masterniveau und Fachvorträgen und werden ergänzt durch Social Events, Exkursionen und Mentoring-Angebote. ²Die zur Auswahl stehenden Module und Termine werden den Teilnehmern am Gap Year mit Aufnahme des Programmes mitgeteilt. ³Ein Präsenzmodul gilt als absolviert, wenn an mindestens 50 % eines Moduls teilgenommen wurde. ⁴Bei einer Teilnahme an weniger als 50% gilt das Modul unabhängig von den Gründen für die Nichtteilnahme als nicht absolviert.

(4) ¹Die Online-Module dienen der Wissensvermittlung im Selbststudium. ²Ein Online-Modul gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt als absolviert, wenn die Sequenzen bis zum Ende bearbeitet wurden. ³Folgende Online-Module stehen zur Wahl: Modul 1: Value-Based IT Management, Modul 2: Corporate Social Responsibility, Modul 3: Organizational Learning, Modul 4: Company Taxation and Value-Based Management, Modul 5: Value-Based Marketing, Modul 6: The Finance Function.

§ 7 – An- und Abmeldung zu den Modulen des Gap Year

¹Die An- und Abmeldung zu den Präsenz- und Online-Modulen hat eigenverantwortlich in elektronischer Form bei der Programmadministration zu erfolgen. ²Diese legt die An- und Abmeldefristen fest.

§ 8 – Vorzeitige Beendigung des Gap Years

(1) Teilnehmende am Gap Year werden exmatrikuliert, wenn die Zulassung zum Gap Year erlischt; die Möglichkeit einer Exmatrikulation aus einem in § 62 Landeshochschulgesetz genannten Grund bleibt darüber hinaus unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) ¹Eine Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Gap Year hat keine Auswirkung auf die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiums; Gleiches gilt für einen eigenverantwortlichen Abbruch.
- ²Wird das Gap Year nicht erfolgreich beendet, werden bereits absolvierte Praxisphasen, sowie Präsenz- und Online-Module in einer Teilnahmebestätigung ausgewiesen.

§ 9 – Gap Year-Zertifikat; Voraussetzungen

- (1) Auf Nachweis der Absolvierung aller erforderlichen Bestandteile des Gap Years gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 wird den Teilnehmern ein Zertifikat durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre verliehen.
- (2) ¹Wurde die vorgegebene Mindestanzahl an den in Absatz 2 genannten Bestandteilen des Gap Years nicht absolviert, wird kein Zertifikat verliehen. ²Die Fortsetzung des Programmes bleibt davon unberührt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung „Gap Year Accounting & Taxation“: Zeitliche Übersicht

	Zeitverlauf Gap Year (Monate)												
	Aug Jahr 1	Sep Jahr 1	Okt Jahr 1	Nov Jahr 1	Dez Jahr 1	Jan Jahr 2	Feb Jahr 2	Mrz Jahr 2	Apr Jahr 2	Mai Jahr 2	Jun Jahr 2	Jul Jahr 2	Aug Jahr 2
Bestandteile													
Präsenz- module	1				2				3				4
Praxis- phasen		1				2			3				
Online- Module	Insgesamt 6 Online-Module (davon 4 zu absolvieren im Zeitraum Aug Jahr 1-Aug Jahr 2)												